

Richtlinie zur freiwilligen Förderung von Sieker Kindern in Tagespflege

I. Allgemeines

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer familienfreundlichen Gemeindepolitik mit dem Ziel die Lebens- und Wohnqualität in Siek zu steigern. Erwerbstätigen Sieker Eltern soll durch verlässliche, vergleichbare Betreuungsformen für ihre Kinder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 SGB VIII, eine originäre Pflichtaufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. des Kreises Stormarn.

Die Gemeinde Siek fördert die Betreuung von Kindern in Tagespflegestellen freiwillig und deshalb nachrangig zu Leistungen des Kreises Stormarn. Sollte der Kreis seiner Verpflichtung zur laufenden geldlichen Förderung nachkommen, tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Einwohner (w/m/d) anderer Gemeinden und Tagespflegepersonen aus dem Umland können keine Rechte aus dieser Richtlinie ableiten.

Die Gemeindevertretung Siek hat diese Richtlinie in Ihrer Sitzung am 24.06.2019 beschlossen.

II. Differenzkostenbezuschung

- (1) Die Zuwendung beträgt maximal die Differenz zwischen dem aktuell gültigen Elternbeitrag pro Betreuungsstunde in der Kindertagesstätte Siek für die Betreuung in einer Krippe und den jeweils gültigen Stundensätzen des Kreises Stormarn für Kindertagespflege unabhängig vom Einkommen der Eltern, jedoch maximal 2,50 € pro Betreuungsstunde.
- (2) Die Berechnung, Festsetzung und Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Eingewöhnungsphase.

III. Voraussetzungen der Zuwendung

- (1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Siek haben und regelmäßig in einer qualifizierten Tagespflegestelle betreut werden, leistet die Gemeinde Siek bis zum Ende des vollendeten 3. Lebensjahres nachrangig zu Leistungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Differenzbezuschung, wenn
 - a. das Kind nicht in gerader Linie mit der Tagespflegeperson verwandt ist und/oder in der Haushaltsgemeinschaft der Tagespflegeperson als Pflegekind oder Stiefkind lebt,
 - b. die Tagespflegeperson grundqualifiziert ist und eine gültige Pflegeerlaubnis hat,
 - c. Erwerbstätige, Studierende oder in Arbeitseingliederungsmaßnahmen befindliche Elternteile den Betreuungsbedarf (Arbeitszeit und Wegezeit) schriftlich nachweisen,

- d. während Mutterschutz bzw. Elternzeiten bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des jüngsten Kindes, wenn der Tagespflegesatz für das ältere Geschwisterkind, welches bereits vor der Geburt des jüngeren Geschwisterkindes in der Tagespflegestelle betreut wurde, auch nach der Elternzeit von max. 12 Monate aufgrund von Erwerbstätigkeit weiter benötigt wird,
 - e. der Betreuungsumfang in einem angemessenen Verhältnis zu Arbeitszeit und Arbeitsweg steht,
 - f. der zwischen Eltern und Tagespflegeperson vereinbarte Betreuungsvertrag den vom Kreis Stormarn festgesetzten Stundensatz nicht übersteigt.
- (2) Die nach Ziffer III. bewilligte Zuwendung wird für Sicker Kinder in bestehenden Betreuungsverhältnissen der Tagespflege fortlaufend gewährt, auch wenn der Bedarf der Personenberechtigten entfällt (Erwerbstätigkeit, Studium, Arbeitseingliederungsmaßnahmen). Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs ist in diesen Fällen nicht möglich.

IV. Antrag, Zahlungsweise

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag der Eltern frühestens ab dem Monat der Antragstellung bzw. nach der Eingewöhnungsphase. Eine rückwirkende Bezuschussung ist nicht möglich.
- (2) Der Antrag ist immer für ein Kindergartenjahr vom 01.08. bzw. Beginn der Betreuung bis maximal 31.07. eines jeden Jahres zu stellen. Im Jahr 2019 beginnt die Förderung frühestens zum 01.07.2019.
- (3) Die Eltern haben alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen, insbesondere
- ausgefüllter Antrag,
 - Nachweis der Erwerbstätigkeit, des Studiums oder der Eingliederungsmaßnahme (Arbeitszeitbescheinigung),
 - vollständiger Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson, aus dem der Stundensatz der Tagespflegeperson eindeutig hervorgeht,
 - sofern vorhanden Bewilligungsbescheid des Kreises Stormarn, ggf. eine schriftliche Erklärung, dass kein Anspruch auf Förderung beim Kreis besteht.
- (4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt quartalsweise rückwirkend zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres an die antragstellenden Eltern.
- (5) Die Antragsteller unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I). Die Eltern haben jede zuschussrelevante Änderung im Betreuungsverhältnis mitzuteilen.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die Richtlinie vom 15.01.2015 tritt mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft.

Siek, den 25.06.2019

(Andreas Bitzer)
Bürgermeister